



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 10                      HARRISLEE, 16. DEZEMBER 2020                      JAHRGANG 34

---

INHALT

22.	Bekanntmachung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden	56
23.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2021	58
24.	VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	60
25.	Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	61

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## BEKANTMACHUNG

### über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

Beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, deren Wirkung über die ausschließliche Knallwirkung hinausgeht (z. B. sog. **Batterien, Leitstabsketten, Bengalos** u. Ä.) **200 m**

Beim Abbrennen von Kleinf Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung (z. B. sog. **Knaller, Böller**) **50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

#### **Lage der reetgedeckten Häuser**      **Schutzbereiche**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Alt Frösleer Weg 18                             | <u>Alt Frösleer Weg:</u><br>ab Haus Nr. 8 bis Nr. 22 gerade und Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 39 ungerade<br><u>Hohe Mark:</u><br>ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade<br><u>Moränenweg:</u><br>Haus Nr. 1, 2, 3 und 5<br><u>Musbeker Weg:</u><br>ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade<br><u>Ostlandring:</u><br>Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade   |
| 2. Westerstraße 31, 33, 35, 39<br>Berghofstraße 17 | <u>An der dänischen Kirche:</u><br>von Haus 1 bis 17 ungerade und 17 von Haus 2 bis 16 gerade<br><u>Bahnhofsweg:</u><br>von Haus Nr. 1 bis 5 ungerade und Haus Nr. 2 bis 12 gerade<br><u>Berghofstraße:</u><br>von Kreuzungsbereich Westerstraße bis Höhe Nordertoft 2<br><u>Bürgermeister-Iversen-Bogen:</u><br>von Haus Nr. 25 bis 31 ungerade und Haus Nr. 22 bis 28 gerade<br><u>Im Winkel</u><br><u>Jahresring:</u><br>von Haus Nr. 14 bis 24 gerade und Haus Nr. 15 ungerade |

Norderdiek:

von Haus Nr. 5 bis 17 a ungerade und Haus Nr. 2 bis 16 gerade

Nordertoft:

Haus Nr. 2, 4, 6, 10 und 17

Pattburger Bogen:

ab Haus Nr. 50a gerade

Westerstraße:

ab Haus Nr. 9 bis 51 ungerade und Haus Nr. 10 bis 32 gerade

Westertoft:

Ab Haus Nr. 1 bis 19 ungerade und Haus Nr. 2 gerade

3. Niehuuser Straße 21

Niehuuser Straße: ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg

Sachsenheimweg: bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße

4. Ortsteil Niehuus:  
Am See, Johannisberg 2  
und Schloßberg 2

Am See

Berghofstraße: ab Haus Nr. 22 gerade

Johannisberg: ab Haus Nr. 2

Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade

Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am Friedhof

Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34 gerade

5. Ortsteil Wassersleben:  
Dammweg 12 und  
Wassersleben 28

Dammweg

Waldweg

Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade (Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 09. Dezember 2020

L.S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.606.100 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.681.000 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	2.074.900 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.921.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.223.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	537.700 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.737.900 €
festgesetzt.	

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	78,32 Stellen.

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	380 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 60.000 €.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

## § 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 52110000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 52210000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 52410100 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 52710110 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 54310000 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 2110100 (Grundschule der Zentralschule) und 2182000 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 54510000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 54520300 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 2110300, 2170100, 2182100 und 2210100 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, 11. Dezember 2020

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## VIII. Nachtragssatzung

### **zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in den zurzeit gültigen Fassungen und des § 17 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende VIII. Nachtragssatzung erlassen.

#### Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- |  |             |
|--|-------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt   | 3,63 €/m³.  |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,42 €/m³." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- |   |         |
|---|---------|
| „(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 24,80 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1                                       | 6,20 €“ |

#### Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Harrislee, den 11. Dezember 2020

(L. S.)

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## Satzung

### **der Gemeinde Harrislee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, dessen Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde nach § 7 des Schleswig-Holsteinischen Hundegesetzes (HundeG) festgestellt worden ist.

#### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halter/innen gemeinsam gehalten.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat
  - a) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder
  - b) auf Probe oder zum Anlernen hält,braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des vorangegangenen Monats der Abmeldung.

- (4) Bei Wohnortwechsel einer/eines Hundehalters/in beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Die Steuerpflicht für einen gefährlichen Hund nach § 1 Abs. 2 beginnt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem die Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Harrislee bestandskräftig wird. Nach Abschluss eines erfolglosen Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens gilt als Beginn der Steuerpflicht der Erste des folgenden Kalendermonats, in dem der Grundlagenbescheid (Einstufung als gefährlicher Hund) ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs bestandskräftig geworden wäre. Die Steuerpflicht für einen gefährlichen Hund endet mit Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats, in dem die Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde aufgehoben wird.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) a) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund     | 60,00 €  |
| für den zweiten Hund    | 92,00 €  |
| für jeden weiteren Hund | 124,00 € |
- b) Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:  
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 480,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/innen bei der Ausübung des Wachdienstes gebraucht werden,
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schaustellern/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.



## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zucht-tiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.  
Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Hunde gezüchtet wurden.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Per-sonen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Feldschutzkräften in der den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
  - d) Hunden, die als Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet wer-den und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.  
Ein Hund wird als Schutzhund verwendet, wenn er entsprechend seiner Qualifikati-on eine Schutzfunktion gegenüber dem Hundehalter ausübt. Der Hundehalter muss ein durch besondere Umstände herbeigeführtes gesteigertes Schutzbedürfnis nachweisen.
  - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Einrichtungen vorüberge-hend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
  - f) Blindenführhunden,
  - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflo-se Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Ge-meinde aufhalten.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die/der Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen tier-schutzrechtliche Bestimmungen belangt worden ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unter-kunftsräume vorhanden sind,

- d) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 1 Lit. e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9 Meldepflichten, Steuermarken**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wird der Hund abgeschafft, hat die/der Halter/in den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der/des Erwerbers/in anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der/des Hundehalters/in umherlaufen, haben die Hundesteuermarke zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

## **§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuer wird als Vorauszahlung i. S. d. § 3 Abs. 8 KAG in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer als Vorauszahlung für dieses Kalendervierteljahr (§ 3) innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 in einem Jahresbetrag als Vorauszahlung entrichtet werden. Der Antrag und jede weitere Änderung müssen bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (4) Die Festsetzung der Jahressteuer für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. 1991, Seite 555) bei der Meldedatei des Einwohnermeldeamtes zulässig. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Harrislee, den 11.12.2020

Martin Ellermann  
Bürgermeister

